

(2) Die am Beförderungsvertrag Beteiligten dürfen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 32 bis 34, bei der Beschaffung von Ladegut oder Laderaum sich anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Personen nicht bedienen. Im übrigen darf den am Beförderungsvertrag oder seiner Durchführung Beteiligten eine in bezug auf das Beförderungszeitgeit prozentual berechnete Provision nicht gezahlt werden.

(3) Der Vermittler hat gegen den Unternehmer Anspruch auf Vermittlungsprovision nur, wenn der Unternehmer bei dem Vermittler nachgesucht hat, ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Beförderungsvertrages nachzuweisen, und wenn der Beförderungsvertrag infolge der Vermittlung zustande gekommen ist. Ist der Vermittler wegen desselben Ladegutes bereits zur Beschaffung von Laderaum im Auftrag eines Dritten tätig, so hat er gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Provision. Das gleiche gilt, wenn der Vermittler Beteiligter an den der Beförderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften ist.

(4) Die für das Vermittlungsgeschäft gezahlte Provision darf weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Minister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen, soweit diese vom Unternehmer gezahlt werden.

### §32

#### Abfertigungsspediteur

Abfertigungsspediteur ist ein Spediteur, der im Güterfernverkehr Transporte abfertigt.

### §33

#### Zulassung

(1) Der Abfertigungsspediteur wird von dem für Verkehr zuständigen Dezernat der Bezirksverwaltung nach Anhörung der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr und der zuständigen Unternehmerverbände zugelassen.

(2) Zugelassen werden kann nur eine handelsgerichtlich eingetragene Speditionsfirma, die zuverlässig ist und nach ihren betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben des Abfertigungsdienstes bietet.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

### §34

#### Abfertigungvergütung

Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs für seine Tätigkeit ein Entgelt, das der Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft durch Folgevorschrift festsetzt.

### Abschnitt III

#### Vorschriften für besondere Verkehre

##### Erster Unterabschnitt

#### Sondervorschriften für den Umzugsverkehr

### §35

#### Erlaubnis

Die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Umzugsverkehr) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt!

### §36

#### Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die Erlaubnis erteilt die für den Sitz des Unternehmens oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung zuständige Kreisverwaltung (nachfolgend Erlaubnisbehörde genannt).

### §37

#### Erlaubnisverfahren

Auf das Erlaubnisverfahren für den Umzugsverkehr sind

§ 9 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,

§ 11 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang,

§ 16 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung,

§ 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Anhörung der Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr unterbleibt,

§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 5, Abs. 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 18 über die Nachprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge,

§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden.

### §38

#### Tarife

Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Umzugsverkehr sind -Mindest-Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Auf den Tarif sind die §§ 22 und 23 entsprechend anzuwenden.

### §39

#### Haftung, Versicherung

Das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung gemäß § 26 und die Versicherungspflicht gemäß § 27 gelten entsprechend. § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

### §40

#### Mitführen der Erlaubnisurkunde

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf ihr Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### §41

#### Rechtsaufsicht

(1) Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der Vorschriften aus dieser Verordnung und unbeschadet der Vorschriften des § 51 der Rechtsaufsicht der Erlaubnisbehörde.

(2) Der Minister für Verkehr wird ermächtigt, durch Folgevorschrift zu bestimmen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Unterlagen zur Tarifüberwachung den Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr vorzulegen sind. In dieser Folgevor-